

Ausdehnung der Lagerkapazitäten mit Blick auf die Düngeverordnung 2020

Welche Möglichkeiten haben Betriebe für den Behälterbau?

Die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) ist Ende März im Bundesrat beschlossen worden. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger und damit dem Inkrafttreten der Verordnung ist im April oder Mai zu rechnen. Mit den neuen Regelungen kommt auf viele tierhaltende Betriebe und Biogasbetriebe sowohl bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern als auch von Festmist zwingend die Überlegung über eine Ausdehnung der betrieblichen Lagerkapazität zu.

Generell muss das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger größer sein als die Kapazität, die während der Sperrzeit benötigt wird, wenn die Ausbringung von Wirtschaftsdünger nicht erlaubt ist. Zusätzlich muss es auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Daraus kann sich ergeben, dass sich für den Betrieb aufgrund seiner Kulturausstattung und seiner Flächenlage (Rote Gebiete, Wasserschutzgebiete) schon jetzt größere Lagerkapazitäten als die vorgeschriebene Mindestlagerkapazität ergeben.

In der DüV 2017 ist außerdem festgelegt – und auch weiterhin gültig –, dass betriebseigene und aufgenommene flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Gärrest) mindestens sechs Monate auf dem Betrieb gelagert werden können. Weidetage sind dabei nur anrechenbar, wenn diese im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April liegen. Betriebe mit mehr als drei Großvieheinheiten (GV) pro Hektar oder Betriebe ohne eigene Aufbringflächen müssen die flüssigen Wirtschaftsdünger neun Monate lagern können. Dabei gelten vertraglich gebundene Flächen, zum Beispiel gepachtete Flächen, über die ein Landwirt verfügt, als eigene Flächen. Auf dem Betrieb erzeugter Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren muss insgesamt zwei Monate gelagert werden können. Die Mindestlagerkapazität für Geflügelmist beträgt fünf Monate.

Mit der neuen DüV 2020 wird die Anforderung an die Mindestlagerkapazität nicht erhöht. Allerdings werden die Regelungen insoweit verschärft, als die Zeit, in der kein



Beim Bau von Wirtschaftsdüngerlagern ist die Installation eines festen Zeldaches Voraussetzung für eine Förderung vom Land. Foto: imago

Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf, erheblich verlängert wird. Vor allem die Regelungen in der Nitratkulisse, die ab Januar 2021 gelten, wirken sich direkt auf die Lagerkapazität der Betriebe aus und machen einen Ausbau des Lagervolumens oftmals notwendig:

- Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Pflanzenbedarf im Durchschnitt der Flächen des Betriebes in der Nitratkulisse
- Verbot der Herbstdüngung (Ausnahme nur zu Winterapps, wenn der Nachernte-N_{min} unter 45 kg N/ha liegt)
- flächenscharfe Berechnung der 170-kg-N-Obergrenze aus organischen Wirtschaftsdüngern
- verlängerte Sperrfristen auf Grünland und für Festmist von Huf- und Klautentieren, dazu zusätzlich eine Begrenzung der Ausbringungsmenge auf Grünland im Herbst

Förderung möglich

Nicht zuletzt aufgrund der Forderung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) hat das Land ein Förderprogramm zu Nährstoffmanagement und Nährstoffeffizienz aufgelegt (siehe Ausgabe 13). Gefördert werden zum einen emissionsmindernde Ausbringtechnik für flüssige Wirtschaftsdünger mit 20 % der Investitionssumme und zum anderen die Schaffung von Lagerkapazitäten (mit fester Abdeckung) mit 40 % der Investitionssumme. Dabei ist zu beachten, dass nur die Erhöhung der Lagerkapazität über das gesetzliche Mindestmaß hinaus förderfähig ist, also die Erweiterung

von sechs auf neun Monate und höchstens zwölf Monate sowie bei Festmistlagern (Huf- und Klautentiere) von zwei auf höchstens sechs Monate.

Im Bereich der Technikförderung können Ausbringgeräte von Schleppschuh bis zur Injektion gefördert werden, und dies jeweils in Verbindung mit einem Tankwagen oder ohne. Das bedeutet, dass auch ein Schleppschuhgestänge an einem bereits vorhandenen Güllewagen nachgerüstet werden kann und somit förderfähig ist, wenn das Investitionsvolumen mindestens 20.000 € beträgt.

Des Weiteren sind auch Verschlauchungsverfahren förderfähig. Seit Februar 2019 ist nach DüV festgeschrieben, dass flüssige organische Dünger auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausgebracht werden dürfen. Deshalb sind im Förderprogramm nur Betriebe mit einem Grünlandanteil von mindestens 50 % förderfähig. Außerdem hat das Kieler Landwirtschaftsministerium (Melund) eine Höchstgröße des Tankwagens von 12 m³ festgelegt.

Beim Ausbau der betrieblichen Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger wird neben dem Neubau von Gülle- und Gärrestlagern, bei denen die Installation eines festen Zeldaches Voraussetzung ist, auch das Nachrüsten von Abdeckungen auf bestehenden Güllebehältern gefördert, wobei feste Abdeckungen mit 40 % und Schwimmfolien/Schwimmkörper mit 20 % der Investitionssumme gefördert wer-

den können. Lagerkapazitäten für Festmist und Erdbecken nur für belastetes Niederschlagswasser werden ebenfalls gefördert, allerdings mit nur 20 %.

Anträge können seit dem 1. April bis zum 30. Juni beim regionalen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingereicht werden. Bei einer Überzeichnung des Förderprogramms werden die Betriebe anhand von festen Auswahlkriterien gewählt. Bevorzugt werden Kooperationen von Landwirten, Betriebe mit hohen Grünlandanteilen und Betriebe, die in Roten Gebieten nach DüV ihren Betriebssitz haben. Alle notwendigen Formulare und Richtlinien sind auf den Internetseiten der Landesregierung bei Eingabe des Suchbegriffs „Nährstoffmanagement“ und dann unter dem weiterführenden Link „Förderung im Bereich des Nährstoffmanagements und der Nährstoffeffizienz“ zu finden. Auch wenn das Förderprogramm zur Schaffung von Lagerkapazitäten auf dem eigenen Betrieb nicht in Betracht kommt, sollten folgende Überlegungen einbezogen werden: Aufgrund der politischen Bestrebungen in puncto Klimaschutz sollte eine feste Abdeckung in Betracht gezogen werden, auch

Die Formulare und Richtlinien zu den Fördermaßnahmen im Bereich Nährstoffmanagement finden Sie auf:

bauernblatt.com

wenn sie bisher noch nicht überall gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn die Abdeckung meist aus finanziellen Überlegungen noch nicht mitgebaut wird, so ist zumindest die Anlage einer Betonsäule im Güllebehälter zu empfehlen, auf der eine spätere feste Abdeckung aufgesetzt werden könnte.

Auch das Auffangen von belastetem Niederschlagswasser und der Umgang damit (Trennung von Gülle oder Einleitung in Güllebehälter) auf der Betriebsstätte ist ein wesentlicher Punkt, der zur Bewertung der notwendigen Kapazitäten berücksichtigt werden muss. Zur eigenen Kapazitätsprüfung und zum Nachweis gegenüber der Behörden über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlagerkapazitäten kann ein auf der Homepage des Melund eingestelltes Datenblatt genutzt werden.

Insbesondere zu Fragen der baurechtlichen Zulässigkeit und schnelleren Abwicklung von Baugenehmigungen für Gülle- und Gärrestbehälter geben seit 2019 zwei Erlasse des Melund und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Mili) klare juristische Antworten und schaffen so Erleichterungen für Landwirte. Insbesondere

das Bauen im Außenbereich wurde sehr intensiv durch den BVSH vorangetrieben.

Bauen im Außenbereich

Im Erlass zum Bauen von Güllebehältern im Außenbereich (siehe Ausgabe 23/2019) unter dem Titel „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ wurde unter anderem festgelegt, dass sowohl tierhaltende Betriebe als auch Ackerbaubetriebe gleichermaßen Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger errichten können. Anknüpfungspunkt ist der funktionale Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes und nicht der räumliche Bezug zur Hofstelle. Dadurch eröffnet sich eine gute Möglichkeit zur Verbringung von Wirtschaftsdüngern in Ackerbauregionen. Der Erlass gestattet zudem, dass Lagerstätten von mehreren Betrieben gemeinsam errichtet und genutzt werden.

Mit Inkrafttreten der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwsV) im August 2017 ist für den Neubau von Güllebehältern ein zugelassenes Leckagerekennungssystem (LES) die Voraussetzung.

FAZIT

Durch die neuen Regelungen der DüV 2020 wird der Ausbau von Lagerkapazitäten auf vielen Betrieben erforderlich. Schon im vergangenen Jahr wurden die Weichen für einen leichteren Ausbau gestellt: Erlasse regeln die Möglichkeiten, Lagerbehälter im Außenbereich zu bauen und bei der Leckagererkennung auf Systeme, die erst in der Zulassung befind-

lich sind, zurückgreifen zu können. Mit dem Förderprogramm zum Ausbau von Lagerstätten für Gülle, Jauche, Gärreste, Niederschlagswasser und Festmist sowie für emissionsmindernde Ausbringtechnik hat das Land die langjährige Forderung des BVSH aufgegriffen und pünktlich zum Bundesratsbeschluss der DüV 2020 die Antragsstellung gestartet. bvsh

Da es im vergangenen Jahr erhebliche Probleme bei der Genehmigung von Güllebehältern aufgrund der Tatsache gab, dass nur ein zugelassenes System für die Leckagererkennung existierte, hat das Melund auf die zunehmende Kritik des Bauernverbandes reagiert und regelt seit September 2019 mit einem weiteren Erlass einheitlich die Ausnahmemöglichkeiten und Vorgehensweise für LES beim Neubau von Güllebehältern (siehe Ausgabe 39/2019). Dabei ist es nun möglich, auch solche LES zu verwenden, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden. Für das gewählte System muss jedoch ein Zulassungsantrag

beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) vorliegen und angenommen sein. Außerdem wird für die Beurteilung der LES ohne Zulassung sowie deren Verwendung beziehungsweise Einbau empfohlen, diese in enger Abstimmung mit einem Sachverständigen auf Basis eines vor Baubeginn bei der Wasserbehörde vorzulegenden Prüfplans vorzunehmen. Insgesamt liegen derzeit zwölf zulässige LES vor. Allerdings gibt es nur zwei bereits zugelassene LES, die die besonderen Voraussetzungen zum Bau von Behältern über 4 m Höhe erfüllen.

Frederike Böttger, bvsh
Lisa Hansen-Flüh, bvsh

Kitzrettung in Zeiten der Corona-Krise

Sicherheitsmaßnahmen einhalten

Die Zeit der Kitzrettung steht mit Beginn der Futterernte bevor und es häufen sich die Fragen, ob die klassischen Kitzrettungsmaßnahmen in Zeiten von Corona weiterhin möglich sind. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein (LJV) gibt dazu detaillierte Empfehlungen:

- Laut LJV ist das Absuchen der Flächen mit Hund weiterhin möglich, sofern Hundeführer und Hund alleine unterwegs sind. Ausnahmen davon gelten, wenn Mitsuchende aus dem Kreis der Angehörigen eines Hausstandes kommen oder wenn nur eine weitere Person mitsucht, die nicht im selben Haushalt lebt, dann aber einen Mindestabstand von 1,5 m einhält.
- Das Absuchen der Fläche in der Gruppe oder mit einer Menschenkette ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Das Aufstellen von Vergrämuungsmaßnahmen ist weiterhin



Rehkitze sind im hohen Gras nur schwer zu entdecken.

Foto: lJV

möglich, wenn es alleine durchgeführt wird oder – wie unter Punkt 1 aufgeführt – wenn Mitsuchende aus dem Kreis der Angehörigen eines Hausstandes kommen beziehungsweise wenn eine einzel-

ne helfende Person eines anderen Hausstandes einen Sicherheitsabstand von 1,5 m einhält.

- Das Absuchen der Flächen mit Drohnen ist unter der Maßgabe möglich, dass das Team aus Droh-

nenpilot und Wildbeobachter unter Beachtung der Mindestabstände von 1,5 m untereinander völlig getrennt von dem Team der Wildtierberger (bestehend aus höchstens zwei Personen unter Beachtung der Mindestabstände von 1,5 m untereinander) in der Fläche arbeitet. Kontakte zwischen Drohenteam und Wildtierbergeteam sollten ausschließlich über Telefon oder Funk erfolgen.

Die vorgenannten Regelungen geben den aktuellen Stand (30. März) wieder und beziehen sich auf das Land Schleswig-Holstein. Der LJV weist darauf hin, dass es örtlich weiterreichende Restriktionen geben kann. Der Verband ruft dazu auf, sich strikt an die Vorgaben von Bund, Land und örtlichen Gesundheitsbehörden zu halten. Im Zweifelsfall sei immer die sichere Option zu wählen. Auch und gerade in Zeiten von Corona gelte der jagdliche Grundsatz: Sicherheit geht vor! lJV